Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Merkblatt zur Praxisniederlassung

Informationen für Tierärztinnen und Tierärzte zur Aufnahme einer tierärztlichen Tätigkeit in eigener Praxis

Praxisniederlassung – Melde- und Anzeigepflichten

Die Aufnahme einer tierärztlichen Tätigkeit in eigener Praxis ist mit berufsrechtlichen Pflichten verbunden. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen nach dem Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz, der Hauptsatzung, der Berufsordnung sowie der Beitragsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.

1. Anzeige der Praxisniederlassung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz sind Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet,

- den **Beginn der beruflichen Tätigkeit**,
- den **Ort der Niederlassung**,
- jede **Änderung der beruflichen Tätigkeit**,
- die **Beendigung der Tätigkeit**

unverzüglich schriftlich der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Anzeige muss insbesondere enthalten:

- Praxisanschrift (Praxissitz)
- Zeitpunkt der Niederlassung
- Art der Tätigkeit (Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, tierärztliche Einrichtung etc.)
- Name der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers
- ggf. Gesellschaftsform
- geplante Praxisbezeichnung
- Tätigkeitsumfang

Erst nach dieser formellen Anzeige kann eine berufsrechtliche Prüfung erfolgen.

2. Beratung vor Niederlassung

Vor der Niederlassung wird empfohlen, eine berufsrechtliche Beratung durch die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen. Dabei können insbesondere folgende Punkte geklärt werden:

- Praxisorganisation
- Praxisbezeichnung und Außendarstellung
- Berufspflichten
- Anforderungen an Praxisschild und Praxislogo
- Kooperationsformen und Gesellschaftsmodelle

3. Praxisbezeichnung und Außendarstellung

Nach § 11 der Berufsordnung gilt:

- Die tierärztliche Tätigkeit in eigener Praxis ist grundsätzlich an einen **bestimmten Praxissitz** gebunden.
- Eine Praxis muss eindeutig einer verantwortlichen Tierärztin bzw. einem verantwortlichen Tierarzt zugeordnet werden können.
- Praxisbezeichnungen dürfen nicht irreführend sein.
- Zusätze oder Fantasiebezeichnungen sind nur in Verbindung mit der vollständigen Praxisbezeichnung zulässig.
- Praxisschild, Logo oder sonstige Außendarstellung dürfen erst nach erfolgter Niederlassung geführt werden.

Die berufsrechtliche Zulässigkeit einer Praxisbezeichnung wird ausschließlich im Zusammenhang mit der konkreten Niederlassung geprüft (Adresse, Inhaberschaft, Praxisform).

4. Mitgliedschaft in der Landestierärztekammer

Mit Aufnahme einer tierärztlichen Tätigkeit im Land Rheinland-Pfalz besteht grundsätzlich eine **Pflichtmitgliedschaft** in der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz.

Mit der Niederlassung verbunden sind insbesondere:

- Einordnung in eine Beitragsgruppe nach Beitragsordnung
- Beitragspflicht entsprechend der beruflichen Tätigkeit

- Beachtung der Berufsordnung und Satzungen der Kammer

Änderungen der Tätigkeit mit Auswirkungen auf den Mitgliedsstatus oder die Beitragsgruppe sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

5. Tierärztliche Hausapotheke / Arzneimittelrecht

Bei Führung einer tierärztlichen Hausapotheke ist zusätzlich eine Genehmigung durch das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) erforderlich.

Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an die zuständige Behörde bezüglich:

- Erlaubnis zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke
- Arzneimittelrechtlicher Anforderungen
- Praxisräumlichkeiten und Ausstattung

6. Weitere berufsrechtliche Pflichten bei Praxisführung

Bei der Niederlassung sind insbesondere zu beachten:

- Einhaltung der tierärztlichen Berufspflichten gemäß Berufsordnung
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung
- Dokumentationspflichten
- Fortbildungspflicht
- Notdienstpflicht
- Einhaltung hygienischer und fachlicher Standards
- Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe
- Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben
- ggf. arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Verpflichtungen bei Beschäftigung von Personal

7. Ansprechpartner und weitere Informationen

Ausführliche Informationen, Formulare zur Niederlassungsanzeige sowie weiterführende Hinweise finden Sie auf der Website der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.

Für eine persönliche Beratung steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Marktstr. 3 66869 Kusel

Telefon: 06381 / 429195

E-Mail: info@ltk-rlp.d

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle berufsrechtliche Beratung.